

Anwalts blatt



Deutscher **Anwalt** Verein

12/2013

Dezember



Erinnerung
Auf den Spuren
von Hans Litten

Aufsätze

Mauntel: Litten und Hitler	832
Hellwig: Anwälte und Politik	840
Dauner-Lieb + Graf von Westphalen: Reform des AGB-Rechts!?	845 + 850
Offermann-Burckart: Bürogemeinschaft mit Mustervertrag (Serie)	858
Kilian: Anwaltsvergütung	882
Reckin + Mayer: PKH und Beratungshilfe	889 + 894

Magazin

Anwälte fragen nach Ethik	916
---------------------------	-----

Aus der Arbeit des DAV

Deutsche Anwaltsauskunft	918
DAV-Menschenrechtsausschuss	922

Rechtsprechung

BGH: Interessenkollision und Gebühren	933
---------------------------------------	-----



„RA-Mobile macht das
mobile Arbeiten **einfach**,
sicher und **komfortabel**.“

RA Stephan Glaser, Köln

NEU: RA-Mobile App

- ✓ Verschlüsselter Sprach- und Dokumentenworkflow zwischen Smartphone und Kanzlei-EDV

De-Sync
Skizzenhaft made in Germany

- ✓ Diktierfunktion mit Dokumentenansicht
- ✓ Dokumentenverwaltung



www.ra-mobile.de
INFOLINE 0800 726 42 76

RA-MOBILE
ANWALTS SOFTWARE

A Aufsätze

Editorial

- M 403** Ein guter Jahrgang
Herbert P. Schons, Duisburg
Rechtsanwalt und Notar,
Herausgeber des Anwaltsblatts

Nachrichten

- M 406** Steine statt Brot
Christian Bommarius, Berlin
- M 408** Europawahlen 2014 –
Diskontinuität im Parlament?
Rechtsanwalt Christian Schwörer, Brüssel
- M 410** Nachrichten
- M 421** Stellenmarkt des Deutschen
Anwaltvereins
- M 426** Bücher & Internet
- M 434** Deutsche Anwaltakademie
Seminarkalender

Schlussplädoyer

- M 436** Nachgefragt, Comic,
Mitglieder-Service
- 940** Fotonachweis, Impressum

Anwaltsgeschichte

- 832** Litten und Hitler – der
Edenpalast-Prozess
Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin
Dr. Christoph Mauntel, Berlin

Rechtspolitik

- 840** Wächterrolle der Anwaltschaft
Rechtsanwalt und Notar a. D. Prof. Dr.
Hans-Jürgen Hellwig, Frankfurt am Main
- 845** Vertragsfreiheit zwischen
Unternehmen: AGB-Recht
Mit Beiträgen von Professor Dr. Barbara
Dauner-Lieb (Köln) und Rechtsanwalt Prof.
Dr. Friedrich Graf von Westphalen (Köln)

Anwaltsrecht

- 858** Anwaltliches Gesellschaftsrecht
– Bürogemeinschaft u.a. (Serie)
Rechtsanwältin Dr. Susanne
Offermann-Burckart, Grevenbroich
- 875** Das Sammeln der Fälle:
Hürde auf Weg zum Fachanwalt
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln
- 879** Das „Gesetz gegen unseriöse
Geschäftspraktiken“
Rechtsanwalt Prof. Niko Härting, Berlin

Anwaltsvergütung

- 882** Bilanz Rechtsanwaltsvergütung
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln
- 889** PKH-Änderungsgesetz
Assessorin Sabrina Reckin, Berlin
- 894** Neues bei Beratungshilfe u.a.
Rechtsanwalt Dr. Hans-Jochem Mayer, Bühl

Anwaltspraxis

- 896** Rassistische Diskriminierung
Dr. Hendrik Cremer, Berlin
- 900** Anwälte fragen nach Ethik:
Die Antworten
Rechtsanwalt Dr. Michael Streck, Köln
- 905** Bücherschau
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

M Magazin

Erinnerung

- 908** Auf den Spuren von
Hans Litten
Leonie Schottler, Fernwald
(erste Preisträgerin des Hans Litten
Schülerwettbewerbs des Deutschen
Anwaltvereins)

Kommentar

- 914** Die Zeit ist reif ... Reform des
Opferentschädigungsgesetzes
Rechtsanwältin Dr. Gudrun
Doering-Striening, Essen

Gastkommentar

- 915** Letzte Prozesse – die
NS-Aufarbeitung vor Gericht
Jost Müller-Neuhof, Der Tagesspiegel

Anwälte fragen nach Ethik

- 916** Anwaltsmandat vs.
Freundschaft
DAV-Ausschuss Anwaltliche Berufsethik

Anwaltsvergütung

Gedanken zur Kostenrechtsmodernisierung I: Die Rechtsanwaltsvergütung

Tatsachen, Anforderungen, Probleme und Vorschläge für zukünftige RVG-Anpassungen

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz ist am 1. August 2013 in Kraft getreten. Im Vorfeld der Verabschiedung des Gesetzes kam es im Bundestag zu einer Expertenanhörung des Rechtsausschusses. Der Verfasser war einer der angehörten Sachverständigen, er sollte eine Bewertung des Gesetzgebungsvorhabens vor allem aus rechtstatsächlicher und rechtsvergleichender Sicht vornehmen. Seine für die Veröffentlichung aktualisierte und ergänzte Stellungnahme dokumentiert das Anwaltsblatt in dieser und den kommenden Ausgaben. In diesem Heft beleuchtet Kilian die Herausforderungen, die die Grundstrukturen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes bei einer notwendigen Gebührenanpassung für den Gesetzgeber mit sich bringen.

I. Wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft

1. Teilgruppen der Anwaltschaft unterschiedlich stark auf Gebührenerhöhungen angewiesen

Wie so häufig ist auch bei Beratungen über eine Erhöhung der Anwaltsgebühren stets von „der Anwaltschaft“ die Rede. Die Anwaltschaft ist mittlerweile freilich stark segmentiert. Eine Folge der Segmentierung ist, dass Teilgruppen der Anwaltschaft in wesentlich geringerem Ausmaß auf die Erhöhung der RVG-Gebühren angewiesen beziehungsweise von diesen betroffen sind als andere Teilgruppen. Dies beruht darauf, dass Rechtsanwälte rechtlich grundsätzlich die Möglichkeit haben, ihre Vergütung auf der Basis einer individuellen Vergütungsvereinbarung abzurechnen, anstatt ihrer Vergütung die im RVG bestimmten Gebühren zu Grunde zu legen. Die Möglichkeiten, den RVG-Gebühren auszuweichen und individuelle Vergütungsvereinbarungen zu treffen, sind aufgrund der Marktgegebenheiten vor allem für Rechtsanwälte, die im „Privatkundengeschäft“ tätig sind, allerdings faktisch eingeschränkt: Die Begrenzung materiell-rechtlicher und prozessualer Kostenerstattungsansprüche sowie des Kostenersatzes der Rechtsschutzversicherungen auf die Höhe der im RVG bestimmten Gebühren machen es schwierig, gegenüber dem Auftraggeber eine hiervon abweichende Vergütung durchzusetzen.

Die Umsatzanteile, die auf der Grundlage von RVG-Gebühren erzielt werden, sind daher innerhalb der Anwaltschaft sehr unterschiedlich. Die bislang eher holzschnittartig geführte Diskussion, die die Anwaltschaft als solche in den Blick nimmt, muss differenzierter geführt werden. Sie sollte zu diesem Zweck auch vorhandene Erkenntnisquellen aus-

schöpfen – wenn der Gesetzentwurf etwa beiläufig feststellte, dass „über das Gesamtvergütungsaufkommen der Rechtsanwälte aus Vergütungen, die sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz richten, keine Zahlen vorliegen“¹, ist dies schlicht unzutreffend². Vielmehr ist bekannt, dass Sozietäten einer Größe von mehr als 20 Anwälten fast 80 Prozent ihres Umsatzes auf der Basis von Vergütungsvereinbarungen erzielen und auf diese Weise ihre Umsätze stark von der Entwicklung des anwaltlichen Gebührenrechts entkoppelt haben. Sie sind deshalb von den Erhöhungen der RVG-Gebühren (beziehungsweise von einem langjährigen Verzicht auf solche) nur in geringem Ausmaß betroffen oder auf diese nur eingeschränkt angewiesen. Es handelt sich hierbei um die Kanzleien, die ganz überwiegend der Gruppe der überörtlichen Kanzleien zuzuordnen sind. Auch mittelgroße Kanzleien, in denen sechs bis zwanzig Anwälte tätig sind und die zum Teil in diese Kategorie fallen, zum Teil als lokale Sozietät zu qualifizieren sind, rechnen noch knapp mehrheitlich auf der Basis von Vergütungsvereinbarungen ab. Einzelkanzleien und Kleinsozietäten sind hingegen überdurchschnittlich stark auf Anpassungen der Gebühren angewiesen, weil sie rund drei Viertel des Umsatzes aus Mandaten generieren, die auf der Grundlage gesetzlicher Gebühren abgerechnet werden.

Einzel-anwalt	2–5 Anwälte	6–10 Anwälte	11–20 Anwälte	> 20 Anwälte
73 %	73 %	56 %	49 %	22 %

Tab. 1: Umsatzanteil aus RVG-Gebühren nach Kanzleigröße
Quelle: Hommerich/Kilian, Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwälte, 2006, S. 34.

Reformen im Bereich des RVG müssen vor allem diesen Rechtsanwälten gerecht werden, die in vergleichsweise ertragsschwachen kleinen Kanzleien tätig sind und dort ein relativ niedriges Einkommen erzielen (zur Einkommenssituation näher unten 2). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, ist insbesondere die wirtschaftliche Situation dieser Rechtsanwälte besonders problematisch.

2. Starke Abkopplung der Einkommensentwicklung der Anwälte von der allgemeinen Einkommensentwicklung

Zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens lagen empirische Daten zur wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft nur bis zum Jahr 2008 vor³. Zentrale Erkenntnisquelle ist das

¹ BR-Drucks. 517/12, S. 214.

² Siehe die Nachweise bei Hommerich/Kilian, Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwälte, 2006, S. 34.

³ Eine Star-Untersuchung mit den Werten für das Jahr 2010 wurde im August 2013 veröffentlicht, vgl. Eggert, BRAK-Mitt. 2013, 154ff. Sie zeigt für Rechtsanwälte aus Sozietäten eine spürbare Gewinnsteigerung von 2008 zu 2010, die allerdings auch auf der Methodik der Befragung beruhen kann (vgl. Eggert, BRAK-Mitt. 2013, 154, 156 sowie Fn. 5).



„Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte“, das vom Institut für Freie Berufe betreut wird. Betrachtet man die Entwicklung der persönlichen Überschüsse der Rechtsanwälte seit dem Jahr 1996⁴, zeigt sich, dass der Gewinn von Einzelanwälten im Zeitraum 1996 – 2008 um 3,6 Prozent zurückgegangen ist, jener von Anwälten aus lokalen Sozietäten nur in geringem Maße um 3,5 Prozent zugenommen hat und jener von Anwälten aus überörtlichen Sozietäten um 13,6 Prozent gesunken ist⁵. Im Vergleichszeitraum ist der durchschnittliche Bruttoarbeitslohn aller deutschen Arbeitnehmer um 13,6 Prozent gestiegen⁶. Ein in Ausbildung und Status dem Rechtsanwalt vergleichbarer Beamter des höheren Dienstes der Gehaltsgruppe A13 E8 konnte im selben Zeitraum⁷ Einkommenszuwächse von 12,4 Prozent verzeichnen. Die Anwaltschaft hat demnach über einen Zwölfjahreszeitraum einen realen Einkommensverlust von bis zu 15 Prozent verzeichnen müssen, während andere Erwerbstätige im selben Zeitraum einen Einkommenszuwachs in ähnlichem Umfang erzielen konnten.

Jahr	Einzelkanzlei	lokale Sozietäten	überörtliche Sozietäten	Beamter A13 E8	Arbeitnehmer
1996	55.000	86.000	134.000	41.333	24.500
2008	53.000	89.000	112.000	46.461	27.827
Veränderung	-3,6%	+3,5%	-16,4%	+12,4%	+13,6%

Tab. 2: Entwicklung der Gewinne / Einkünfte von Rechtsanwälten, Arbeitnehmern und Beamten von 1996 bis 2008
Quelle: Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte / IFB, Besoldungstabellen, de.statista.com

Unberücksichtigt ist bei den vorstehenden Daten zudem noch eine Reallohnbetrachtung, durch die die Einkommenszuwächse/-verluste in das Verhältnis zur allgemeinen Kostenentwicklung gesetzt werden.

Legt man zur Veranschaulichung die Einkommensentwicklung bei Beamten und sonstigen Arbeitnehmern im Referenzzeitraum 1996 bis 2008 mit einem Mittelwert von 13 Prozent zu Grunde, beträgt das Einkommensdefizit der Anwaltschaft im Vergleich zu Arbeitnehmern im Allgemeinen und zu Beamten im höheren Dienst je nach Kanzleityp zwischen 13 Prozent und 35,2 Prozent:

Jahr	Einzelkanzlei	lokale Sozietäten	überörtliche Sozietäten
1996	55.000	86.000	134.000
Hypothetischer Zuwachs + 13%	62.150	97.180	151.420
Tatsächlicher Überschuss 2008	53.000	89.000	112.000
Einkommensdefizit	17,3%	13,0%	35,2%

Tab. 3: Hypothetisches Einkommen der Rechtsanwälte auf der Basis der allgemeinen Einkommensentwicklung 1996/2008
Quelle: Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte/IFB, Besoldungstabellen, de.statista.com

Die realisierte lineare Erhöhung der Anwaltsgebühren um ca. 12 Prozent verringert die wirtschaftlichen Folgen der Abkopplung der Einkommen der Anwaltschaft von der allgemeinen Einkommensentwicklung in Deutschland zwar, verfehlt aber gleichwohl das berechnete Anliegen, dass die

Erhöhung der Anwaltsgebühren die zwischenzeitliche allgemeine Einkommensentwicklung nachvollzieht.

3. Negative Einkommensentwicklung beruht nicht auf Größenwachstum der Anwaltschaft

In Stellungnahmen zum Gesetzgebungsverfahren ist die ungünstige Entwicklung der Gewinne von Rechtsanwälten bisweilen mit den steigenden Anwaltszahlen erklärt worden. Eine solche Sichtweise blendet den empirischen Befund aus. Die Umsätze auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt sind im Zeitraum von 1997 bis 2011 um 61,1 Prozent gestiegen, die Zahl der Rechtsanwälte hat um 73,1 Prozent zugenommen (siehe Tab. 5). Aufgrund der Zunahme von Teilzeitarbeit, insbesondere wegen des steigenden Frauenanteils an den Berufsträgern und der nicht mehr vollumfänglich erwerbstätigen älteren Rechtsanwälte, sowie der Zahl der Syndikusanwälte ist das prozentuale Größenwachstum der tatsächlichen Marktteilnehmer aber wohl (deutlich) geringer anzusetzen. Da seit dem Jahr 1997 das Größenwachstum der Anwaltschaft kontinuierlich geringer wird, sind die Zuwächse der Umsätze bei der Betrachtung kürzerer Zeiträume selbst bei Verzicht auf eine solche Bereinigung der Anwaltszahlen ohnehin größer als die Zuwächse bei der Zahl der Berufsträger (beispielhaft der Zeitraum von 2000 bis 2008: Wachstum Umsatz / Berufsträger: 42,3 Prozent / 36,2 Prozent).

Jahr	Zahl der Rechtsanwälte zum 31.12	Veränd. (in %)	Umsatz RA-Kanzleien in Tausend	Veränd. (in %)
1997	91.517		9.374.947	
1998	97.791	6,9	9.820.187	4,8
1999	104.067	6,4	10.048.940	2,3
2000	110.367	6,1	10.344.635	2,9
2001	116.305	5,4	10.923.854	5,6
2002	121.420	4,4	11.280.281	3,3
2003	126.793	4,4	11.523.498	2,2
2004	132.569	4,6	11.868.194	3,0
2005	138.104	4,2	12.789.699	7,8
2006	142.830	3,4	13.370.230	4,6
2007	146.910	2,9	14.045.971	5,1
2008	150.377	2,4	14.721.280	4,8
2009	153.251	1,9	14.420.494	-2,0
2010	155.679	1,6	14.670.132	1,7
2011	158.426	1,8	15.101.187	2,9

Tab. 4: Entwicklung der Rechtsanzwaltszahlen und Umsätze auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt von 1997 bis 2011
Quelle: Kilian/Dreske, Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2013/2014, Tab. 1.1.2. und 5.1.2. (Mitgliederstatistik der BRAK / Umsatzsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes / eigene Berechnungen)

4 Eggert, BRAK-Mitt. 2011, 118.

5 Die Werte beziehen sich auf westdeutsche Kanzleien, in denen mehr als 90 Prozent aller deutschen Rechtsanwälte tätig sind. In ostdeutschen Kanzleien betragen die Vergleichswerte -3 Prozent (Einzelkanzleien), -14,6 Prozent (lokale Sozietäten) und -21 Prozent (überörtliche Sozietäten). Die entsprechenden Werte sind durch die Abschaffung des zehnprozentigen Gebührenabschlags Ost im Jahr 2004 nur bedingt mit den Werten für Westdeutschland vergleichbar.

6 <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/164047/umfrage/jahresarbeitslohn-in-deutschland-seit-1960/>. Für das Jahr 1996 wurde ein Wert von 24.500 EUR angesetzt.

7 Zugrunde gelegt wird die Besoldungstabelle 1997, da seit 1997 eine neue Stufen-einteilung gilt.

Im Übrigen ist festzustellen, dass Berufseinsteiger aufgrund eines gewandelten Anwaltsmarktes heute ganz überwiegend nicht mehr als Kanzleigründer unternehmerisch tätig werden, sondern in Anstellung. Während noch in den 1990er Jahren nur eine Minderheit der Berufseinsteiger angestellt tätig wurde, sind es mittlerweile fast 2/3 der Berufseinsteiger⁸. Die Möglichkeit einer Anstellung von Mitarbeitern bietet sich Kanzleien – wie jedem Wirtschaftsunternehmen – nur, wenn hinreichend Aufkommen für die Beschäftigung neuer Mitarbeiter besteht.

Die Hypothese, dass die ungünstige Einkommensentwicklung der Anwaltschaft darauf beruht, dass sich immer mehr Rechtsanwälte die vom Markt nachgefragten Rechtsdienstleistungen teilen müssen und deshalb die persönlichen Gewinne rückläufig sind, lässt sich auf der Basis der verfügbaren Daten nicht verifizieren. Da auch die Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte aus großen Sozietäten, primär gemessen über die Kategorie „überörtliche Sozietäten“, negativ ist, spricht auch nichts für unterschiedliche Umsatzentwicklungen in verschiedenen Teilgruppen der Anwaltschaft.

II. Das Problem der Wertabhängigkeit der Gebühren

Der Gesetzgeber arbeitet bei Gesetzgebungsvorhaben, mit denen die Gebühren des Tarifgesetzes erhöht werden sollen, stets mit der Annahme, dass durch das in § 2 Abs. 1 RVG bestimmte Prinzip der Wertabhängigkeit anwaltlicher Gebühren der Anpassungsbedarf reduziert wird, weil Rechtsanwälte von kontinuierlich steigenden Gegenstandswerten bei der Berechnung ihrer Gebühren zwangsläufig profitieren. Für den Zeitraum von 2004 bis 2013 ging der Gesetzentwurf zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz insofern von einer „versteckten“ Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung um 9 Prozent aus und setzte diese gedanklich der linearen Erhöhung der Gebühren um anfänglich 10 Prozent, später dann 12 Prozent hinzu⁹.

1. „Versteckte“ Erhöhung durch Wertgebühren ist niedriger als angenommen

Der Gesetzgeber stützte sich für die Annahme einer bereits erfolgten, vorweggenommenen „versteckten“ Erhöhung der anwaltlichen Vergütung um 9 Prozent im Zeitraum von 2004 bis 2013 auf eine Auswertung der Zählkartendaten des Statistischen Bundesamtes für die Jahre 2004 bis 2009¹⁰. Die dahinterstehende Methodik wurde nicht offen gelegt, so dass eine Auseinandersetzung mit ihr nicht möglich ist. Allgemein zugänglich sind die Erzeugerpreisindizes für Rechtsdienstleistungen des Statistischen Bundesamtes. Sie differenzieren die Preisentwicklung nach Abrechnungen auf der Basis von Vergütungsvereinbarungen und gesetzlichen Gebühren. Für den Zeitraum von 2004 bis 2012 ergibt sich hier eine Zunahme im Bereich der Abrechnungen auf Basis des RVG von 5,4 Prozent. Legt man die mittleren jährlichen Zuwachsraten der zurückliegenden Dekade zu Grunde (0,7 Punkte), ergibt sich für den Zeitraum 2004 bis 2013 voraussichtlich ein Zuwachs von 6,2 Prozent, nicht von 9 Prozent. Eine vorweggenommene Erhöhung der Vergütung, wenn man sie denn berücksichtigt, fällt damit rund ein Drittel niedriger aus als vom Gesetzgeber angenommen.

Jahr	Vergütungsvereinbarung	RVG	Insgesamt
2003	96,1	98,1	97,3
2004	97,0	98,9	98,1
2005	98,5	99,6	99,2
2006	100,0	100,0	100,0
2007	102,4	100,6	101,3
2008	103,8	101,7	102,5
2009	104,3	102,6	103,2
2010	105,0	102,6	103,5
2011	106,2	103,4	104,4
2012	107,4	104,3	105,5
2013*	108,6	105,0	106,4

Tab. 5: Erzeugerpreisindizes für Rechtsdienstleistungen 2003 bis 2013
Quelle: Kilian/Dreske (Hrsg.), Stat. Jahrbuch der Anwaltschaft 2013/2014, Tab. 7.1.1.
/ Stat. Bundesamt, Erzeugerpreisindizes für unternehmensnahe Dienstleistungen
* Schätzung basierend auf Mittelwert 2003-2012

2. Wertgebühren gleichen nicht Verluste aus, sondern vermeiden allenfalls noch höhere Verluste

Bereits die vorstehend dargelegten Zahlen zur Einkommensentwicklung in den Jahren 1996 bis 2008 belegen, dass die Wertabhängigkeit der Gebühren offensichtlich nur einen geringen Beitrag zur kontinuierlichen Anpassung der anwaltlichen Vergütung an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung leistet und allenfalls bewirkt hat, dass die Schere zwischen der Entwicklung der anwaltlichen Vergütung und der allgemein-wirtschaftlichen Entwicklung nicht noch weiter aufgegangen ist. Es ist daher nicht überzeugend, die Notwendigkeit eines (weiteren) Ausgleichs mit dem Argument zu verneinen, ein solcher sei bereits partiell vorweggenommen worden. Die Effekte in der Vergangenheit bestanden aus Sicht der wirtschaftlich Betroffenen ersichtlich nicht in einem Ausgleich von Verlusten, sondern lediglich in der Vermeidung noch höherer Verluste.

3. Effekte der Wertabhängigkeit verwässern, weil nicht alle Tätigkeiten wertabhängig vergütet werden

Unabhängig hiervon ist das Argument der Wertabhängigkeit der Gebühren auch aus vergütungsrechtlicher Sicht in zweifacher Hinsicht problematisch: Zum einen erfolgt in verschiedenen Rechtsgebieten die Vergütung überhaupt nicht wertabhängig¹¹. Zum anderen wird in Rechtsgebieten, in denen es wertabhängige Gebühren gibt, der Gegenstandswert häufig nicht nach ökonomischen Kriterien, sondern auf der Basis von Streitwertkatalogen (zum Beispiel im Verwaltungs- oder Sozialrecht) oder Usancen (zum Beispiel im Wettbewerbsrecht) bestimmt, die Streitigkeiten feste Werte zuordnen. Diese sind zwar allgemein akzeptiert, aber aus ökonomischen

⁸ Ergebnisse einer im Jahr 2012 vom Soldan Institut mit mehreren Tausend in den Jahren 2004 bis 2010 zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten durchgeführten Studie (bislang unveröffentlicht).

⁹ Vgl. BR-Drucks. 517/12, S. 210.

¹⁰ BR-Drucks. 517/12, S. 210.

¹¹ Zum Beispiel die Vergütung in der Beratungshilfe und bei der Pflichtverteidigung, in der Mehrzahl der sozialrechtlichen Verfahren, in bußgeldrechtlichen, strafrechtlichen, disziplinarrechtlichen und berufsrechtlichen Verfahren.

mischer Sicht rein arbiträr. Selbst bei unterstellter Richtigkeit einer auf der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung beruhenden Zunahme der Gegenstandswerte um 9 Prozent können die hieraus resultierenden positiven Vergütungseffekte Auswirkungen auf nur einen – in der Höhe mangels empirischer Forschung zu solchen Fragen unbekannten – Teil der erwirtschafteten Vergütung haben. Geht man etwa davon aus, dass ein Rechtsanwalt zu einem Drittel in Rechtsgebieten tätig ist, in denen die Vergütung nicht wertabhängig bestimmt wird, und sich ein weiteres Drittel seiner Aktivitäten auf wertabhängig vergütete Tätigkeiten bezieht, in denen die Werte arbiträr und nicht ökonomisch bestimmt werden, hat nur ein Drittel seiner Vergütung um 9 Prozent zugenommen, seine gesamte Vergütung also lediglich um 3 Prozent.

4. Effekte der Wertabhängigkeit erreichen Teilgruppen der Anwaltschaft nicht

Anders als zu Zeiten der Konzeption des anwaltlichen Tarifgesetzes vor mehr als 130 Jahren ist der moderne Rechtsanwalt der Gegenwart nicht mehr Generalist, der alle Rechtsgebiete bedient, sondern Spezialist. In empirischen Studien des Soldan Instituts teilen regelmäßig rund 70 Prozent der Befragten mit, dass sie den Anwaltsberuf als Spezialist ausüben. Spezialisierung vollzieht sich, auch aufgrund des Systems der Fachanwaltschaften, typischerweise anhand von Rechtsgebieten. Dies bringt mit sich, dass eine Teilgruppe der Anwaltschaft nicht oder allenfalls in geringem Ausmaß überhaupt mit wertabhängigen Gebühren in Berührung kommt. Zu denken ist etwa an Strafrechtler, Verwaltungsrechtler, Familien- oder Sozialrechtler, die in Rechtsgebieten tätig sind, in denen das Vergütungsrecht teilweise oder zur Gänze mit Betragsrahmengebühren oder Regelstreitwerten arbeitet. Andere Spezialisten, etwa solche, die in zivilrechtlichen Kernmaterien tätig sind, werden im Gegensatz hierzu in größerem Umfang auf der Basis wertabhängiger Gebühren vergütet. Soweit daher eine Verbesserung der Einkommenssituation der Anwaltschaft zumindest partiell auf die Wertabhängigkeit der Anwaltsvergütung gestützt wird, ist dies eine Lösung, die – in Abhängigkeit von Spezialisierungen und Tätigkeitsschwerpunkten – Teile der Anwaltschaft bevorzugt und andere Teile der Anwaltschaft benachteiligt. Eine sachgerechte Anpassung der gesetzlichen Regelungen zur Anwaltsvergütung sollte aber eine solche Lösung wählen, die konzeptionell nicht bereits im Ansatz Teile der Anwaltschaft benachteiligt.

III. Das Problem der Gebühren im niedrigen Streitwertbereich

Stark angewiesen auf sachgerechte Erhöhungen der RVG-Gebühren sind Einzelanwälte und kleine Kanzleien, da deren Ertragslage besonders problematisch ist. Sie haben kaum preispolitische Optionen, sich von den RVG-Gebühren zu lösen, sind in überdurchschnittlichem Maße von Forderungsausfällen betroffen¹², engagieren sich intensiver als andere Kanzleien im Bereich der Prozesskosten- und Beratungshilfe¹³ und sind besonders stark pro bono publico tätig¹⁴. Die Verbesserung der Situation dieser Kanzleien sollte

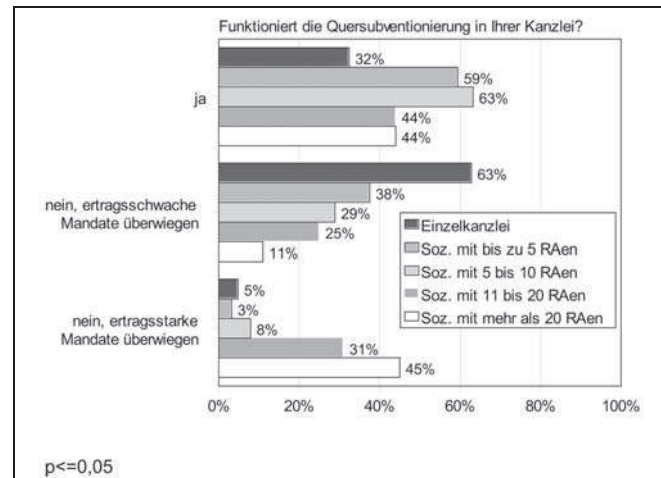


Abb. 1: Funktionsfähigkeit der im RVG vorgesehenen Quersubventionierung
Quelle: Hommerich/Kilian, Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwälte, 2006, S. 24.

daher ein vorrangiges Anliegen einer Kostenrechtsreform sein. Tatsächlich haben diese Kanzleien, denen die besondere Aufmerksamkeit der Rechts- und Berufspolitik gelten sollte, von den Reformen allenfalls unterdurchschnittlich profitiert.

1. Das Wirkungsversagen des Prinzips der Quersubventionierung in den Anwaltskanzleien bleibt ungelöst

Empirisch nachgewiesen ist, dass Einzelkanzleien und Kleinsozietäten unter dem Prinzip der Quersubventionierung leiden, von dem das Kostenrecht getragen ist. Dieses im 19. Jahrhundert entwickelte Prinzip beruht auf der von der Realität des 21. Jahrhunderts mittlerweile überholten Annahme, dass in Kanzleien stets ein ausgewogener Mix ertragsstarker Mandate – solche mit einem hohen Gegenstandswert und daraus resultierenden hohen RVG-Gebühren – und ertragsschwacher Mandate – solche mit niedrigem Gegenstandswert und folglich niedrigen RVG-Gebühren – betreut wird. Dieses Wirkungsprinzip erlaubt es – heute wie vor 130 Jahren – Rechtssuchenden, geringwertige Streitigkeiten mit überschaubaren Kosten einem Rechtsanwalt zu unterbreiten und gegebenenfalls – zu Gericht zu bringen¹⁵. In einer Kanzlei kann nur die Quersubventionierung ertragsschwacher beziehungsweise verlustbringender durch ertragsstarke Mandate in der Summe eine hinreichende Vergütung garantieren. Als Folge der Segmentierung der Anwaltschaft ist eine solche Quersubventionierung auf der Seite jener Leistungserbringer, die auf die Effektivität dieses Wirkungsprinzips des RVG besonders angewiesen sind, weil sie ganz überwiegend

¹² In Einzelkanzleien fallen 9 Prozent, in Kleinsozietäten 7 Prozent der Vergütungsanforderungen aus. Der Vergleichswert für mittelständische Unternehmen zum Zeitpunkt der Erhebung betrug 1,9 Prozent. Als wirtschaftlich kritische Größe werden bereits Forderungsausfälle von mehr als 1 Prozent angesehen, näher Hommerich/Kilian, Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwälte, 2006, S. 136ff.

¹³ Hommerich/Kilian, Berufsrechtsbarometer 2009, S. 85.

¹⁴ Kilian, AnwBl. 2012, 45, 47.

¹⁵ Insofern ist die gelegentlich anzutreffende Feststellung, dass das Prinzip der Quersubventionierung nicht mehr funktioniere, nicht zutreffend – aus Sicht der rechtssuchenden Bevölkerung und des Gesetzgebers funktioniert es nach wie vor tadellos, seine Lasten müssen aber fast ausschließlich bestimmte Teilgruppen der Anwaltschaft tragen.

auf der Grundlage von RVG-Gebühren abrechnen, nicht mehr gewährleistet: Fast zwei Drittel der Einzelkanzleien, in denen nach wie vor die Mehrheit der deutschen Anwälte tätig ist, berichten, dass das Prinzip der Quersubventionierung in ihrer Kanzlei versagt und ertragsschwache Mandate in der Mandatspraxis überwiegen.

Dieses strukturelle Problem adressiert eine lineare Erhöhung der RVG-Gebühren nicht. Sie führt vielmehr dazu, dass Rechtsanwälte aus größeren Kanzleien, die auf der Basis der RVG-Gebühren abrechnen, ihre Ertragslage auf Kosten der Anwälte aus kleineren Kanzleien verbessern können. Dauerhaft wird sich eine Lösung dieses strukturellen Problems nicht vermeiden lassen, sei es durch eine stärkere lineare Anpassung um den Preis einer stärkeren Überkompensation in Mandaten mit hohen Streitwerten, durch ein Abrücken vom Prinzip einer grundsätzlich nur linear erfolgenden Erhöhung der RVG-Gebühren zu Gunsten höherer Steigerungen im unteren Streitwertbereich oder durch die Schaffung von Erhöhungstatbeständen bei geringwertigen Mandaten.

2. Unnötige Härten aufgrund der geänderten Tabellenstruktur

Die Anpassung der Tabelle zu § 13 RVG an die Tabelle A des Gerichts- und Notarkostengesetzes hat dazu geführt, dass sich die Gebührensprünge ändern. Gegen eine solche Harmonisierung ist konzeptionell nichts einzuwenden, sie ist abstrakt im Interesse eines Gleichklangs der verschiedenen Kostengesetze sogar begrüßenswert. Praktische Folge der geänderten Tabellenstruktur ist allerdings, dass die Erhöhung der Vergütung für betroffene Rechtsanwälte in den verschiedenen niedrigen Streitwertklassen sehr unterschiedlich ausfällt. Nach der letztlich verabschiedeten Tabelle schwankt sie zwischen -5,88 Prozent (1.001 – 1.200 Euro) und +80 Prozent (bis 300 Euro). In überhaupt nur neun der 17 (früheren) Streitwertklassen bis 8.000 Euro Streitwert ist die Zielvorgabe, die Gebühren um 10 Prozent zu erhöhen, erreicht, in acht der Streitwertklassen hingegen nicht. Besonders unglücklich ist, dass in der Streitwertbandbreite von 0,01 Euro – 8.000 Euro überhaupt nur 30 Prozent der denkbaren Streitwerte zu einer Gebührensteigerung von 11 Prozent oder mehr führen, während es bei 28,75 Prozent der denkbaren Streitwerte sogar zu Vergütungskürzungen oder allenfalls

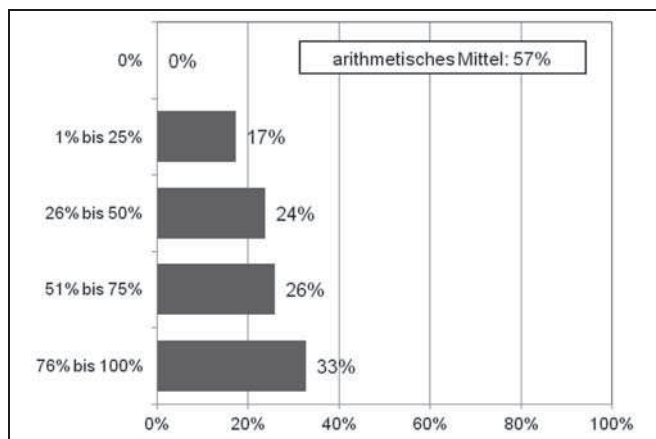


Abb. 2: Anteil der Mandate mit einem Streitwert von bis zu 8.000 EUR im Mandatsportfolio
Quelle: Kilian, Berufsrechtsbarometer 2013.

minimalen Steigerungen zwischen 0,66 Prozent und 4,73 Prozent gekommen ist. Gerade jenen Rechtsanwälten, die aufgrund des Wirkungsversagens des Prinzips der Quersubventionierung ohnehin bereits wirtschaftlich besonders stark benachteiligt sind und einer überdurchschnittlichen Hilfestellung des Gesetzgebers zur Verbesserung der Ertragslage bedürfen, wird ein Sonderopfer allein um den Preis eines gleichmäßigen „Designs“ der Gebührentabellen in den Kostengesetzen abverlangt und dieses Sonderopfer im Referentenentwurf des Gesetzes lapidar mit dem Bemerkens eines „negativen Erfüllungsaufwands“ gerechtfertigt¹⁶.

3. Unterschätzte Bedeutung geringwertiger Streitigkeiten

Ein Grund für den etwas nonchalanten vergütungsrechtlichen Umgang des Gesetzgebers mit geringwertigen Streitigkeiten dürfte in der Unterschätzung der Bedeutung solcher Mandate für die tägliche Mandatspraxis vieler Rechtsanwälte liegen. Der Frage, welche Bedeutung Mandate mit Streitwerten von bis zu 8.000 EUR im Mandatsportfolio von Rechtsanwälten haben, ist das Soldan Institut im Zuge seiner Befragung zum Berufsrechtsbarometer 2013 nachgegangen. Das Ergebnis zeigt wieder einmal, dass Gesetzgebung, die solche Fragen nicht vorab rechtstatsächlich abklärt, zwangsläufig mangelbehaftet ist und zu realitätsfernen Ergebnissen führt: Der Anteil von Mandaten mit geringen Streitwerten bis zu 8.000 Euro am Mandatsportfolio beträgt nach den Angaben der im Rahmen des Berufsrechtsbarometers 2103 befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 57 Prozent. Bei einem Drittel der Befragten liegt ihr Anteil bei über drei Vierteln aller Mandate, bei weiteren 26 Prozent bei mehr als der Hälfte¹⁷. Mit anderen Worten: Die Mehrzahl aller Mandate von Rechtsanwälten fällt in den vom Gesetzgeber stiefmütterlich behandelten Streitwertbereich von bis zu 8.000 Euro.

Besonders betroffen sind erwartungsgemäß Einzelanwälte in Einzelkanzleien oder Bürogemeinschaften, bei ihnen machen die geringerwertigen Mandate einen Anteil von 63 Prozent beziehungsweise 60 Prozent aller Mandate aus.

Aufgrund des besonderen Engagements von Rechtsanwälten, die bereit sind, geringwertige Streitigkeiten zu übernehmen, obwohl sie mehrheitlich keine Möglichkeiten haben, durch eine hinreichende Zahl höherwertiger Mandate einen Ausgleich hierfür zu erhalten, sollte es dem Gesetzgeber ein Anliegen sein, diese besonders belastete Teilgruppe der Anwaltschaft nicht noch zusätzlich zu benachteiligen. Die spät im Gesetzgebungsverfahren vorgenommene Erhöhung der Tabellengebühren um zusätzliche 2 Prozentpunkte hat zwar erreicht, dass es nur noch in einer Gebührenklasse (900 bis 1.000 EUR) zu einer Gebührenerhöhung kommt. In vielen anderen Gebührenklassen ist das Wachstum aber weit von dem Zuwachs entfernt, der als Durchschnittswert Ergebnis der zurückliegenden Gebührenerhöhung sein soll.

¹⁶ RefE vom 11.11.2013, S. 215. Die Begrifflichkeit wurde im späteren Gesetzentwurf durch einen Perspektivwechsel auf den Mandanten mit der Formulierung „Kostensparnis“ ersetzt.

¹⁷ Kilian, Berufsrechtsbarometer 2013 (erscheint demnächst).

IV. Das Problem der fehlenden Dynamik des Tarifgesetzes

Für die Berufspolitik ist, um ein geflügeltes Bild aus der Welt des Sports zu bemühen, nach der Gebührenerhöhung stets vor der nächsten Gebührenerhöhung. Der Grund hierfür ist, dass das deutsche Kostenrecht seit dem 19. Jahrhundert durch eine statische Tarifierung der Kosten der Gerichte, Notare, Rechtsanwälte und Sachverständigen geprägt ist. Soll es zu Erhöhungen des Tarifs kommen, muss der Gesetzgeber aktiv werden. Anpassungen der Gerichts- und Notarkosten, der Gebühren der Rechtsanwälte und Entschädigungen der Sachverständigen werden regelmäßig nur in großen zeitlichen Abständen am Ende eines mühsamen, sich häufig mehr als eine Dekade hinziehenden politischen Willensbildungsprozesses vorgenommen¹⁸. Die hieraus zwangsläufig resultierenden längeren Zeiträume zwischen den Erhöhungen der Gebühren können, wenn es denn einmal zu einer Erhöhung kommt, bei nicht sachkundigen Beobachtern zu dem faktisch unzutreffenden Eindruck einer ungerechtfertigten sprunghaften Verbesserung der Einnahmen der betroffenen Organe der Rechtspflege führen. Zumeist wird nicht wahrgenommen, dass durch eine Gebührenerhöhung lediglich über einen langen Zeitraum Versäumtes – und dies auch nur teilweise – nachgeholt wird.

Neben den Schwierigkeiten, die dieser Regulierungsansatz für die Herstellung öffentlicher Akzeptanz für die Gebührensteigerungen mit sich bringt, führt er auch zu sprunghaften steigenden Ausgaben auf Seiten der größten „Einkäufer“ der Leistungen der Gerichte, Notare, Rechtsanwälte und Sachverständigen: Rechtsschutzversicherungen, die als Kostenersatzversicherung ihre Versicherungsleistungen ganz überwiegend auf der Basis der staatlichen Kostengesetze erbringen, und der Fiskus, der die staatliche Kostenhilfe finanziert, müssen, nachdem sie mehrere Jahre von der Nichterhöhung der Gebühren profitieren konnten, mit Inkrafttreten des Reformgesetzes schlagartig erhebliche zusätzliche Kosten refinanzieren¹⁹. Auf Seiten der Rechtsschutzversicherer steht diesem Ausgabenzuwachs, anders als beim Fiskus, kein korrespondierendes Plus auf der Einnahmen-seite gegenüber. Kostensteigerungen in einem zweistelligen Prozentbereich lassen sich bei einem relativ ertragsschwachen Versicherungsprodukt²⁰ nicht auffangen und an die Versichertengemeinschaft nur um den Preis weitergeben, dass die Attraktivität des Versicherungsprodukts und damit die Versicherungsquote (Anteil der Bürger an der Gesamtbevölkerung, die sich gegen das Lebensrisiko „Rechtsschutzkosten“ versichert haben) abnimmt. Ein – im letzten Jahrzehnt bereits festzustellender – sich intensivierender Rückgang des Rechtsschutzversicherungsschutzes der Bevölkerung²¹ führt zu einem erhöhten Bedarf im Bereich der staatlichen Kostenhilfe oder aber zu einer Verschlechterung des Zugangs zum Recht in der Gruppe derjenigen Bürger, die nicht bedürftig genug für staatliche Kostenhilfe und nicht wohlhabend genug für eine Eigenfinanzierung der Rechtsverfolgung sind. Die Versicherungswirtschaft muss deshalb aus nachvollziehbarem wirtschaftlichen Eigeninteresse bemüht sein, den Preis des Versicherungsproduktes möglichst stabil zu halten und kann damit auf der Einnahmenseite nur eingeschränkt reagieren. Maßnahmen zur Reduzierung sprunghaft steigender Aufwendungen, die bei in

nur großen zeitlichen Abständen erfolgenden Gebührenerhöhungen zwangsläufig sind, sind daher unvermeidlich. Sie zeigten sich vor einigen Jahren etwa in Versuchen der Versicherungswirtschaft, das Kostenerstattungsprinzip zu Gunsten von Naturalleistungen aufzuweichen²² oder aktuell in Bemühungen, Anreize zu schaffen, die zu einem Verzicht auf eine anwaltliche und/oder gerichtliche Problemlösung für die Versicherten führen. Besondere Verbreitung haben nach der letzten Kostenrechtsmodernisierung Abrechnungsvereinbarungen mit Kanzleien gefunden, auf deren Grundlage Rechtsanwälte kraft Vereinbarung zu Sätzen unterhalb der kurz zuvor erst erhöhten gesetzlichen Gebühren tätig werden²³. Dies konterkariert aus Sicht der Anwaltschaft die Effekte der Erhöhung ihrer Gebühren durch den Gesetzgeber und erhöht sehr rasch den Druck, auf eine erneute Anhebung der Vergütung hinzuwirken. Aus Sicht des Fiskus führt wiederum die partielle Aufzehrung der Einnahmewachse bei den Gerichtskosten – so diese erhöht werden – durch die sprunghaft steigenden Mehraufwendungen im Bereich der staatlichen Kostenhilfe zwangsläufig zu rechtspolitischen Überlegungen, wie die gestiegenen Aufwendungen für die staatliche Kostenhilfe durch Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen reduziert werden können. Das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferchts vom 31. August 2013²⁴ ist letztlich eine Spätfolge des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004.

Die aus den nur in großen zeitlichen Abständen erfolgenden Gebührenanpassungen traditionell resultierenden Kontroversen und problematischen Nebeneffekte ließen sich ganz überwiegend vermeiden, wenn ein Mechanismus etabliert würde, der eine automatische, kontinuierliche Anpassung der Gebühren bzw. Kosten an die allgemeine Preisentwicklung sicherstellt. Andere Rechtsordnungen, die sich vergleichbaren Herausforderungen wie das deutsche Kostenrecht ausgesetzt sehen, verzichten seit längerem auf unregelmäßige, mühsame Anpassungen im Einzelfall und knüpfen die Höhe der Gerichtskosten und/oder der Anwaltsgebühren an einen Preisindex, der zu einer häufigeren und regelmäßigen, dafür aber moderaten und der allgemeinen Preisentwicklung entsprechenden Anpassung der Rechtsverfolgungskosten führt. Beispiele hierfür sind etwa die Regelungen zu den Kosten der australischen Bundesgerichte nach Maßgabe von sec. 2.20 der Federal Court and Federal Magistrates Court Regulation 2012, die zweijährlich nach einer gesetzlich be-

18 Dieses Problem ist so alt wie die Tarifierung dieser Gebühren (hierzu der historische Abriss bei Kilian, Die Vergütung des Rechtsanwalts, in: Anwälte und ihre Geschichte, 2010, S. 701ff.)

19 Die jährlichen Leistungen der Rechtsschutzversicherungen lagen zuletzt zwischen 2,2 und 2,4 Mrd. EUR pro Jahr, vgl. Kilian/Dreske, Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2011/2012, S. 168.

20 Die sog. „combined ratio“ in der Rechtsschutzversicherung lag im letzten Jahrzehnt maximal drei Prozentpunkte unter 100 Prozent; näher Hommerich/Kilian, Rechtsschutzversicherungen und Anwaltschaft, 2010, S. 40f.

21 Der Versicherungsschutz der Bevölkerung war im letzten Jahrzehnt leicht rückläufig und lag zuletzt bei 42 Prozent, vgl. Hommerich/Kilian, aaO (Fn. 20), S. 35.

22 Im Zuge der Diskussion über das RDG sah sich der Gesetzgeber veranlasst, durch die Regelung des § 4 RDG die Gewährung von Rechtsschutz durch Rechtsschutzversicherungen unmöglich zu machen.

23 Bis zum Jahr 2009 ist 37 Prozent aller Rechtsanwälte eine entsprechende Vereinbarung angeboten worden, hierzu ausführlich Hommerich/Kilian, aaO (Fn. 20), S. 111ff.

24 BGBl. 2013-I, 3533.

stimmten Formel unter Berücksichtigung der Entwicklung des australischen Consumer Price Index angepasst werden, oder der Gerichte in verschiedenen US-Bundesstaaten. Dort sind etwa in Pennsylvania nach Maßgabe von sec. 1725.1 oder sec. 3571 des Title 42 (Judiciary and Judicial Procedure) Pennsylvania Consolidated Statutes die Gerichtskosten mit dem „Consumer Price Index for Urban Workers“ verknüpft. Eine automatische Anpassung der anwaltlichen Vergütung kennt etwa das slowakische Recht, in dem das Anwaltsvergütungsgesetz Gebühren zum Teil in Form von Faktoren bestimmt, die mit dem jährlich veröffentlichten slowakischen Einkommensindex (Priemerná mesaená mzda zamestnanca hospodárstva SR) verknüpft sind.

Die Rechtspolitik sollte sich daher klar darüber werden, ob die traditionelle Regulierung der Kosten der Gerichte, Notare, Rechtsanwälte und Sachverständigen in dem bisher üblichen „Kampagneverfahren“ zukunftsfähig ist. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte selbst haben zu dieser Frage eine eindeutige Meinung: Im Rahmen des Berufsrechtsbarometers 2013 des Soldan Instituts antworteten 72 Prozent der Betroffenen, also Rechtsanwälte, die auch oder ausschließlich auf der Basis des RVG abrechnen, dass sie eine regelmäßige automatische Erhöhung der Gebühren des RVG durch Verknüpfung mit einem sachgerechten Kostenindex begrüßen würden²⁵. 22 Prozent äußerten sich ablehnend, 6 Prozent wäre dies egal.

V. Ausblick

Das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz hat Verbesserungen für die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gebracht. Im Vergleich mit der allgemeinen Einkommensentwicklung in den letzten 15 bis 20 Jahren besteht aber auch nach der Reform – selbst bei Ausblendung der Reallohnentwicklung in Deutschland – in allen Teilgruppen der Anwaltschaft weiterhin ein Einkommensdefizit. Hiervon sind jene Teilgruppen besonders stark betroffen, die aufgrund der Struktur ihrer Mandantschaft und/oder Spezialisierung ihre Vergütung in großen Teilen nach dem staatlichen Tarifgesetz abrechnen und nicht auf Vergütungsvereinbarungen und damit eine individuelle Preisgestaltung ausweichen können. Künftige Reformen des anwaltlichen Vergütungsrechts werden der marktbasierten Segmentierung der Anwaltschaft besser Rechnung tragen müssen als dies in der Vergangenheit und auch zuletzt der Fall war.

Besonders negativ betroffen von der aktuellen Vergütungsreform ist jene große Gruppe der Rechtsanwälte, in deren Mandatsportfolio sich mehrheitlich geringwertige Streitigkeiten befinden, da die Vergütungsanpassungen im niedrigen Streitwertbereich unterdurchschnittlich ausgefallen sind. Da diese Gruppe der Rechtsanwaltschaft von jeher durch die wirtschaftlichen Folgen der Quersubventionierung, von Forderungsausfällen, der Tätigkeit im Rahmen der Beratungs- und Prozesskostenhilfe und des Engagements pro bono publico betroffen sind, muss der Gesetzgeber darauf bedacht sein, sie nicht – wie im Zuge der aktuellen Reform –

zu benachteiligen, sondern ihren Bedürfnissen in besonderem Maße Rechnung zu tragen und ihre wirtschaftliche Position zu stärken.

Zu berücksichtigen sein wird künftig auch, dass die Wertabhängigkeit der Vergütung nach dem RVG weder zu automatischen Erhöhungen der Vergütung in dem häufig angenommenen Ausmaß führt noch sämtliche Anwälte in Rechtsgebieten tätig sind, in denen dieses Funktionsprinzip des Vergütungsrechts Geltung beansprucht. Die Wertabhängigkeit der Vergütung kann daher einen Verzicht auf häufigere bzw. auskömmlichere Vergütungsanpassungen nicht rechtfertigen.

Die im Vorfeld solcher Vergütungsanpassungen aus dem Diskurs mit anderen Stakeholdern wie dem Fiskus, der Versicherungswirtschaft, Verbraucherorganisationen und der Presse stets resultierenden Missverständnisse, Irritationen und Schärfen ließen sich vermeiden, wenn ernsthaft über die Etablierung eines automatischen Mechanismus zur Anpassung der Höhe der Vergütung (und anderer Justizkosten) nachgedacht würde, wie er aus vielen anderen Rechtsordnungen bereits bekannt ist und der sich bewährt hat.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan Instituts.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.

²⁵ Kilian, Berufsrechtsbarometer 2013 (erscheint demnächst).